Bekanntmachung
einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 351.
— Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben —

Vom 4. März 1954

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 351 vom 1. Dezember 1953 — Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben — (GBL S. 1235) bekanntgemacht:

§ 1

Teil I § 39 der Arbeitsschutzbestimmung 351 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen ist das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriften werk Deutscher Elektrotechniker (VDE) maßgebend.

(2) Alle Starkstromanlagen der Reichsbahn — ausgenommen diejenigen der Reichsbahnausbesserungswerke und elektrische Anlagen, für die die Sicherungs- und Femmeldedezernate der Reichsbahndirektionen verantwortlich sind — unterstehen der Dienstaufsicht der Dezernate für technische Anlagen oder elektrische Zugförderung bzw. der hiermit beauftragten Dienststellen. Auch die Kraftwagenbetriebswerke, Signal- und Fernmeldemeistereien sowie ähnliche Dienststellen, in denen elektrotechnisch vorgebildete Fachkräfte tätig sind, haben sich zur Beseitigung von Störungen sowie wegen etwaiger Änderungs- und Erweiterungsarbeiten — auch geringfügiger Art — ausschließlich an die örtlich zuständige Starkstrommeisterei bzw. Starkstromunterhaltungsstelle zu wenden. Eingriffe in die Starkstromanlagen durch eigenes Personal können zu folgenschweren Weiterungen führen und sind daher verboten.

(3) In Sonderfällen kann mit Zustimmung der Dezernate für technische Anlagen oder elektrische Zugförderung eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 2

Teil VII § 2 der Arbeitsschutzbestimmung 351 erhält folgende Fassung:

Bei der Errichtung und dem Betrieb elektrischer Anlagen sind neben den folgenden Arbeitsschutzbestimmungen

Arbeitsschutzbestimmung 900
— Überwachung elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 427),

Arbeitsschutzbestimmung 90I
— Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen — (GBl. 1953 S. 430),

Arbeitsschutzbestimmung 904
— Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436),

Arbeitsschutzbestimmung 950
— Röntgenanlagen in medizinischen Betrieben — (noch in Bearbeitung),

Arbeitsschutzbestimmung 951
— Röntgenanlagen in nichtmedizinischen Betrieben — (noch in Bearbeitung),

Arbeitsschutzbestimmung 952
— Elektromedizinische Anlagen — (GBl. 1953 S. 628),

Arbeitsschutzbestimmung 955
— Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBl. 1952 S. 1182),

insbesondere die Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten.

§ 3

Diese Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 351 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Ministerium für Eisenbahnwesen — **Ministerium für Arbeit**

Kramer — Heinicke
Stellvertreter des Ministers — Stellvertreter des Ministers

Bekanntmachung
einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 732.
— Umgang mit verflüssigtem Chlor —

Vom 2. März 1954

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 732 vom 28. Oktober 1952 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — (GBl. S. 1138) bekanntgegeben:

§ 1

Der § 3 Abs. 5 der Arbeitsschutzbestimmung 732 erhält folgende Fassung:

„In Betrieb befindliche Abfüllstellen sind am Tage durch Hinweisschilder zu kennzeichnen und während der Nachtzeit ausreichend zu beleuchten. Die Verwendung von rotem (oder grünem) Licht ist unzulässig."

§ 2

Diese Änderung zur Arbeitsschutzbestimmung 732 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1954

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

Preisverordnung Nr. 348.
— Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie —

Vom 25. Februar 1954

Zwecks Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise im Sinne des Abschnitts II Ziff. 8 des Beschlusses vom 6 Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates für die Textilindustrie, für die Schuhindustrie und für die Lederhandsehuhindüstrie folgendes verordnet:

§ 1

Volkseigene, genossenschaftliche und private Betriebe sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Textilerzeugnisse, Schuhe und Lederhandschuhe herstellen oder Textilien be- und verarbeiten, haben ab 1. Januar 1954 für alle Lieferungen und Leistungen einheitliche Herstellerabgabepreise bzw. Entgelte zu berechnen.